

Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard

Absender: Einwohnergemeinde Wettingen, Alberich Zwyszig-Strasse 76, 5430 Wettingen
Adressat: Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Tägerhardstrasse 122, 5430 Wettingen
Version: 2.0
Status: Entwurf
Datum: 22. Mai 2017

Präambel

Die Einwohnergemeinde Wettingen hat im Jahr 1974 das grosszügige und multifunktionale Sport- und Erholungszentrum Tägerhard (SET) realisiert. Es ist als unselbständiges Unternehmen in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Wettingen organisiert und betreibt eine vielseitige Freizeitinfrastruktur für die lokale und regionale Bevölkerung. Im Jahr 1992 wurde auf Grund der sich weiter entwickelten Bedürfnisse das Angebot mit der Realisation einer Spiel- und Sporthalle ergänzt. Die Bauten weisen nach über 40 Jahren zum Teil erhebliche bauliche und betriebliche Mängel auf.

Nachdem am 23. September 2012 der Souverän einen Projektierungskredit von Fr. 5.72 Mio. mit Gesamtsanierungskosten von rund Fr. 84 Mio. abgelehnt hatte, wurde das Projekt überarbeitet und verkleinert. Am 28. September 2014 stimmte der Souverän einem Projektierungskredit von Fr. 3.32 Mio. zu. Am 27. November 2016 genehmigte er schliesslich das Bauprojekt mit Gesamtsanierungskosten von Fr. 47 Mio.

Damit die Anlage zukunftstauglich und konkurrenzfähig erhalten werden kann, sollen der Betrieb und Unterhalt des SET in eine gemeindeeigene Betreibergesellschaft übertragen werden. Bereits in der ursprünglichen „Machbarkeitsstudie Tägerhard“ vom 11. September 2007 wurde empfohlen, für das SET eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft („SET AG“) zu schaffen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen hat sich entschlossen, die aktuelle Geschäftsform des SET als unselbständiges Unternehmen zu überprüfen. Zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses über die aktuelle Ausgangslage und die künftigen Herausforderungen wurde das SET mit anderen schweizerischen Sport-, Freizeit- und Erholungszentren verglichen. Darauf aufbauend wurde eine Eigentümerstrategie entwickelt, welche die strategischen Rahmenbedingungen für die mittel- bis langfristige Entwicklung des SET vorgibt.

1. Grundlagen der Eigentümerstrategie

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst auf Grundlage von § 3 Abs. 1, § 16, § 20 Abs. 3, § 37 Abs. 2 lit. b und § 55 des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie von Art. 38 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 die vorliegende Eigentümerstrategie für das unselbständige Unternehmen „SET“.

Die Eigentümerstrategie enthält politische Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Auftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie.

Als gemeindeeigenes Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen ist das Unternehmen vor allem der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Wettingen verpflichtet.¹

¹ Die in dieser Eigentümerstrategie verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht. Aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend jeweils nur eine Form verwendet.

2. Unternehmenszweck

Das Unternehmen bezweckt den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des SET.

3. Ziele der Eigentümerin

3.1. Politische Ziele

Das Unternehmen ist künftig als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts auszugestalten. Die Organe richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Aktionärin des Unternehmens ist die Einwohnergemeinde Wettingen. Sie ist Alleineigentümerin der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft und hält 100 % der Aktien. Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wettingen am Unternehmen führen, bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.

Die für den Betrieb des SET erforderlichen Anlagen sind und bleiben im Eigentum der Aktiengesellschaft. Eine Übertragung des Eigentums an den Anlagen an Dritte ist ausgeschlossen. Das Grundstück ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Wettingen und wird im Baurecht genutzt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, für die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Wettingen ein vielseitiges und ansprechendes Angebot von Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen sowie die Durchführung von Events, wie die Sommernutzung der Eisfelder für Open Air Anlässe, Ausstellungen usw. zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dem Unterhalt der Anlagen ist hohe Priorität einzuräumen.

3.2. Unternehmerische Ziele

Das Unternehmen wird als kundenorientierter Dienstleister wahrgenommen. Die betrieblichen Strukturen und Prozesse sind entsprechend stetig weiterzuentwickeln.

3.3. Wirtschaftliche Ziele

Das Unternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und soll in sämtlichen Geschäftsfeldern vor Investitionsbeiträgen sowie vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ein positives operatives Betriebsergebnis erwirtschaften. Kosten für Führungs- und Unterstützungsaufgaben sind mit geeigneten und transparenten Kostenschlüsseln auf die einzelnen Geschäftsfelder umzulegen. Der Baurechtszins an die Ortsbürgergemeinde Wettingen wird vom SET getragen.

Gestützt auf eine Leistungsvereinbarung erhält das Unternehmen von der Einwohnergemeinde Wettingen sowohl einen jährlichen Betriebsbeitrag zur Abgeltung ungedeckter Kosten aufgrund der von der Einwohnergemeinde Wettingen geforderten betrieblichen Leistungen sowie einen jährlichen Investitionsbeitrag zur Abgeltung der erforderlichen Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen. Sollte das SET trotz obigen Betriebs- und Investitionsbeiträgen nachhaltig ein negatives Jahresergebnis aufweisen, übernimmt die Einwohnergemeinde Wettingen das entsprechende Defizit (Defizitgarantie).

Dem langfristigen Erhalt des SET wird hohe Bedeutung zugemessen. Das Unternehmen bildet aus den jährlichen Ergebnissen die notwendigen Rückstellungen. Die Eigenkapitalquote des Unternehmens soll den Wert von 25 % nicht unterschreiten.

Die Preispolitik berücksichtigt die Markt- und Wettbewerbssituation. Die Festsetzung der Preise erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Die Preise werden vom Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung genehmigt.

3.4. Soziale Ziele

Das Unternehmen ist ein verlässlicher, attraktiver und fortschrittlicher Arbeitgeber. Das Personal hat eine privatrechtliche Anstellung. Die Konditionen und Bedingungen sind marktkonform. Sie orientieren sich am regionalen Arbeitsmarkt und den branchenüblichen Vergütungen.

3.5. Ökologische Ziele

Das Unternehmen nimmt Rücksicht auf die Umwelt. Es ist im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten für einen nachhaltigen Umgang mit Energie und Wasser bestrebt.

3.6. Kooperationen

Das Unternehmen soll langfristig eigenständig und unabhängig im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen erhalten bleiben.

Geeignete Kooperationen sind zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung und zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit fortwährend zu prüfen und – sofern wirtschaftlich sowie organisatorisch und operationell zielführend – einzugehen. Eingegangene Kooperationen werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und ihren Nutzen für das Unternehmen überprüft. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationen ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Vorgaben zur Führung

Die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen als Aktionärin werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Er legt mit der Eigentümerstrategie die strategischen Ziele der Einwohnergemeinde Wettingen für das Unternehmen fest.

Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Aktionärin für die Oberleitung des Unternehmens verantwortlich. Er hat die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Der Verwaltungsrat genehmigt eine Unternehmensstrategie. Diese richtet sich insbesondere an den Zielen der Eigentümerstrategie der Aktionärin und den Bedürfnissen des Marktes aus.

Der Verwaltungsrat prüft jährlich die Zweckmässigkeit und Erreichbarkeit der in der Eigentümerstrategie der Aktionärin festgelegten Zielsetzungen in Abhängigkeit der Marktentwicklungen. Falls notwendig, kann er bei der Aktionärin eine Anpassung deren Eigentümerstrategie beantragen.

Die Vertretung der Eigentümerinteressen im Verwaltungsrat erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderats.

5. Vorgaben zur Steuerung

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionärin jährlich mit einer konsolidierten, revidierten und kommentierten Jahresrechnung sowie einem erläuternden Geschäftsbericht. Die Jahresrechnung enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Geldflussrechnung. Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen über die vergangene und erwartete Geschäftsentwicklung, die Umsetzung der Eigentümerstrategie und der Unternehmensstrategie sowie die festgestellten Unternehmensrisiken und getroffenen Massnahmen.

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionärin jährlich über die Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre und das konsolidierte Budget für das Folgejahr. Weiter informiert er die Aktionärin jährlich über den Zustand der Anlagen und die Investitionstätigkeit im vergangenen Jahr.

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionärin quartalsweise über die finanzielle Situation der einzelnen Geschäftsfelder.

Der Verwaltungsrat informiert die Aktionärin regelmässig sowie in ausserordentlichen Fällen umgehend über den Geschäftsverlauf.

6. Vorgaben zur Effizienz

Das Unternehmen strebt zwecks Sicherstellung einer effizienten Leistungserbringung konsequent die Nutzung von betrieblichen Synergien zwischen den Geschäftsfeldern und ggf. mit Dritten an. Weiter ist das Unternehmen bestrebt, die bestehende Infrastruktur bestmöglich auszulasten.

7. Vorgaben zur Transparenz

Das Finanz- und Rechnungswesen erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

Das Unternehmen informiert die Bevölkerung und die Kunden angemessen über seine laufenden Aktivitäten sowie aktuelle Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Geschäftstätigkeit.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Periodische Überprüfung

Die vorliegende Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

8.2. Genehmigung

Die Eigentümerstrategie wird durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen genehmigt.

8.3. Kenntnisnahme

Änderungen der Eigentümerstrategie sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen.